



Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung

gültig ab 1.1.2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
II.	Kehricht, Sperrgut und Grüngut.....	3
	Art. 2 Kehrichtabfuhr	3
	Art. 3 Behälter für Kehricht und Grüngut	3
	Art. 4 Sperrgutabfuhr.....	4
	Art. 5 Bereitstellung.....	4
III.	Separatabfälle	5
	Art. 6 Abfahren	5
	Art. 7 Sammelstellen.....	5
	Art. 8 Entsorgung über den Handel / private Entsorgungsfirmen.....	6
	Art. 9 Separatabfälle aus Betrieben.....	6
IV.	Sonderabfälle	6
	Art. 10 Entsorgung	6
V.	Weitere Dienstleistungen	7
	Art. 11 Häckseldienst	7
VI.	Schlussbestimmungen	7
	Art. 12 Inkrafttreten.....	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die Abfallverordnung der Gemeinde Embrach vom 18. Juni 2018, nachstehende Vollzugsbestimmungen.

II. Kehricht, Sperrgut und Grüngut

Art. 2 Kehrichtabfuhr

Die Abfuhr des Kehrichts erfolgt in der Regel einmal wöchentlich (Gewerbekehricht zweimal wöchentlich; Höfe alle 2 Wochen). Ausfalltage an Feiertagen werden vor- oder nachgeholt und im Gemeinde- und Abfallkalender publiziert.

Art. 3 Behältnisse für Kehricht und Grüngut

¹ Für Haushaltkehricht dürfen nur die offiziellen Gebührensäcke der Interessengemeinschaft Kehrichtgebühr Zürcher Unterland (IGKSG) oder Abfallsäcke, versehen mit den offiziellen Gebührenmarken der Gemeinde Embrach, verwendet werden.

² Bei Überbauungen ab vier Wohneinheiten ist der Haushaltkehricht in Normcontainern bereitzustellen.

³ Grüngut ist in Standard-Containern von 140, 240 oder 770 Litern mit Rädern und Kamm-schüttung bereitzustellen. Ausnahme Bündel (Art. 5 Abs. 7).

⁴ Betriebe sind grundsätzlich zur Verwendung von Gewerbekehricht-Containern verpflichtet. Kleinbetriebe (von der Menge her mit Privathaushalten vergleichbare Betriebe) können mit schriftlichem Einverständnis der Gemeinde von der Containerpflicht entbunden werden.

⁵ Die Container sind sauber zu halten. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann. Wo die Zugehörigkeit nicht klar hervorgeht, müssen diese entsprechend beschriftet sein.

⁶ Es dürfen nur fahrbare Container bis max. 800 Liter Inhalt verwendet werden. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

⁷ Defekte Container können von der Kehrichtabfuhr stehen gelassen werden.

Art. 4 Sperrgutabfuhr

¹ Sperrgut ist mit der entsprechenden Anzahl an offiziellen Gebührenmarken zu versehen und der regulären Kehrichtsammeltour mitzugeben.

² Sperrgut darf eine Länge von 2,5 m und ein Gewicht von 40 kg pro Stück nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Stücke werden nicht abgeführt und müssen auf eigene Kosten entsorgt werden.

³ Nicht brennbare Teile des Sperrguts (vor allem Metall) sind vorgängig zu entfernen.

Art. 5 Bereitstellung

¹ Die Abfälle: Hauskehricht, Sperrgut sowie biogene Abfälle (Garten-, Rüst- und Speiseabfälle) dürfen erst am Abholtag bis 06.30 Uhr bereitgestellt werden. Die Sammeltage sind im Gemeinde- und Abfallkalender aufgeführt.

² Container sind zur Leerung an die Strasse zu stellen.

³ Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten frei bleibt. Verkehr, Reinigungs- und Winterdienst dürfen nicht behindert werden.

⁴ Container müssen grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück auf den dafür vorgesehenen Standorten abgestellt werden. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften können einen gemeinsamen Standort vereinbaren.

⁵ Hauskehricht darf nur in zugeschnürten und unbeschädigten Abfallsäcken entsorgt werden.

⁶ Gewerbecontainer sind mit einer offiziellen Gebührenmarke der Gemeinde Embrach auszurüsten. In diese Container kann der Betriebskehricht in Säcken, Gebinden oder offen entsorgt werden.

⁷ Grüngut ist in Normbehältern (Grüngutcontainer 140, 240 und 770 Liter) oder gebündelt (Äste und Sträucher Länge max. 1,5 m und 1,5 cm Durchmesser sowie pro Bund max. 50 cm Durchmesser) bereitzustellen.

⁸ Bei Bereitstellungsstellen, die vorübergehend durch das Kehrichtfahrzeug nicht erreicht werden können (z.B. wegen Baustellen, Strassensperren) ist das Sammelgut an die nächste bedienbare Strasse oder an den nächsten Sammelplatz zu bringen.

⁹ Von der Abfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Inhaber am gleichen Tag wieder zu entfernen.

¹⁰ Die Kehrrichtabfuhr ist berechtigt, Abfälle stehen zu lassen, wenn diese bzw. die Behältnisse nicht den Anforderungen dieser Vollzugsbestimmungen entsprechen.

III. Separatabfälle

Art. 6 Abfahren

¹ Papier und Karton sind gebündelt und kreuzweise gut verschnürt bereitzustellen.

² Altmetall ist von allem übrigen Material (vor allem Sperrgut) zu befreien. Büchsen, Aluminium- und Stahlblechdosen etc. sind in die dafür vorgesehenen Container bei den Sammelplätzen zu entsorgen und dürfen nicht der Altmetallsammlung zugeführt werden.

³ Es darf nur Grubengut aus Haushalten (haushaltsübliche Menge bis max. 50 kg) der Abfuhr mitgegeben werden.

⁴ Die Kehrrichtabfuhr ist berechtigt, Abfälle stehen zu lassen, wenn diese bzw. die Behältnisse nicht den Anforderungen dieser Vollzugsbestimmungen entsprechen.

Art. 7 Sammelstellen

¹ An den Sammelstellen können folgende Separatabfälle abgegeben werden:

- Aluminium und Stahlblech (Büchsen, Dosen)
- Glas, nach Farben getrennt
- Textilien und Schuhe
- Kaffeekapseln

Genauere Auskunft über die Sammelstellen können dem Gemeinde- und Abfallkalender entnommen werden.

² An den Sammelstellen dürfen nur diejenigen Separatabfälle abgegeben werden, für die bezeichnete Sammelbehälter vorhanden sind. Die Ablagerung von anderen Separatabfällen sowie von Kehrrecht und Sperrgut ist verboten.

³ Die jederzeit zugänglichen Sammelstellen für Separatabfälle dürfen wie folgt benutzt werden: Montag-Freitag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Samstagen von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung untersagt.

Art. 8 Entsorgung über den Handel / private Entsorgungsfirmen

¹ Folgende Abfälle müssen über den Handel oder private Entsorgungsfirmen entsorgt werden:

- Batterien und Akkus aus Privathaushalten
- Elektrische und elektronische Geräte
- Haushaltsgrossgeräte
- Leuchtstoffröhren
- PET-Getränkeflaschen
- Toner und Tonerkartuschen
- Kunststoff
- Autopneus und Felgen (Komplettträder)

Art. 9 Separatabfälle aus Betrieben

¹ Kleine Mengen Separatabfälle dürfen von Betrieben über die Sammelstellen und/oder Separatabfahren entsorgt werden.

² Grössere Mengen an Separatabfällen sind durch die Betriebe selbst zu entsorgen.

IV. Sonderabfälle

Art. 10 Entsorgung

¹ Sonderabfälle aus Privathaushalten sind soweit möglich über den Handel zu entsorgen.

² Die Gemeinde führt zweimal pro Jahr eine Sammelaktion für Sonderabfälle durch. Dort können Private und Kleinbetriebe Kleinmengen von Sonderabfällen kostenlos abgeben. Die Daten sind im Gemeinde- und Abfallkalender zu finden.

³ Grossbetriebe haben ihre Sonderabfälle in Eigenregie zu entsorgen.

V. Weitere Dienstleistungen

Art. 11 Häckseldienst

¹ Die Gemeinde kann einen Häckseldienst anbieten und sich an den Kosten beteiligen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Vollzugsbestimmungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Embrach, 11. Juli 2018



Erhard Büchi
Gemeindepräsident



Hans Peter Good
Gemeindeschreiber

Abfallverordnung - Gebührentarif

Die Gebühren gemäss Art. 6 dieses Reglements werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundgebühren

1.1 Wohngebäude:

pro Wohnung	Fr.	135.00
pro Einfamilienhaus	Fr.	135.00

1.2 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Ateliers:

pro Betrieb	Fr.	135.00
-------------	-----	--------

2. Containermarken

für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Ateliers (zusätzlich zur Grundgebühr)

2.1 für die Leerung eines Containers

mit ungepresstem Kehrriecht:

eine Containermarke à	Fr.	30.00
-----------------------	-----	-------

2.2 für die Leerung eines Containers

mit gepresstem Kehrriecht:

zwei Containermarken à	Fr.	60.00
------------------------	-----	-------

3. Endverkaufspreise gebührenpflichtiger Kehrriechtsäcke (IGKSG)

Pro Sack:

17-Liter-Kehrriechtsack	Fr.	0.87
35-Liter-Kehrriechtsack	Fr.	1.65
60-Liter-Kehrriechtsack	Fr.	2.48
110-Liter-Kehrriechtsack	Fr.	3.86

4. Sperrgutmarken

Die Verwendung folgender Gebührenmarken berechtigt zum Abtransport von Sperrgut und anderweitiger Gebinde:

pro 5 kg	1 kleine Marke	Fr.	1.80
pro 20 kg	1 grosse Marke	Fr.	7.00

Sperrgut darf die Maximalgrösse von 2.50 Meter und das Gewicht von 40 kg pro Einheit nicht überschreiten.

5. Kontrollgebühren

Die Kontrollgebühr für ungültige Kehrriechtsäcke, Gebinde usw. beträgt

pro Kontrolle und Sackeinheit	Fr.	100.00
-------------------------------	-----	--------

Sämtliche Gebühren verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Dieser Tarif ist gültig ab 1. Januar 2019 (GRB 160/11.07.2018)